

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (Die Linke)**

vom 18. Februar 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2010) und **Antwort**

Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaft und Ehe und die Prozessfreude Berlins II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der Senat von Berlin nach Unterliegen in 1. Instanz gegen einen Beschluss des AG Schöneberg Beschwerde eingelegt hat, der ausspricht, dass eine eingetragene Lebenspartnerin, die den Lebenspartnerschaftsnamen nach ecuadorianischem Recht bereits seit 8 Jahren trägt, diesen weiter tragen darf, weil sie wegen der Dauer der Namensführung Bestandsschutz für sich in Anspruch nehmen kann?

2. Trifft es zu, dass der Senat von Berlin darüber hinaus beantragt hat festzustellen, dass Art. 10 Abs. 2 EGBGB auf die eingetragene Lebenspartnerschaft nur anzuwenden ist, wenn die Rechtsordnung des ausländischen Lebenspartners dieses Institut ebenfalls kennt, obgleich das AG Schöneberg diese Frage für nicht entscheidungserheblich gehalten hat? Wenn ja: Welche Gründe hat der Senat von Berlin dafür, in dieser nicht entscheidungsrelevanten Frage Feststellung zu begehren?

3. Ist dem Senat bekannt, dass in Art. 17b Abs. 2 EGBGB die Anwendung von Art. 10 Abs. 2 EGBGB ausdrücklich kodifiziert ist und in der Rechtsliteratur an keiner Stelle die Ansicht vertreten wird, Art. 10 Abs. 2 EGBGB finde nur in dem Fall Anwendung, wenn die Rechtsordnung des ausländischen Lebenspartners das Institut der Lebenspartnerschaft kenne?

Zu 1. - 3.: Es trifft zu, dass eine Entscheidung darüber angestrebt wird, ob und unter Berücksichtigung welcher Kriterien ein – auch nach Auffassung der 1. Instanz – unrechtmäßig geführter Name Bestandsschutz genießt. Die Namenswahl war auch nach Aufforderung des Amtsgerichts zunächst nicht wirksam. Hierzu hat es ausgeführt:

„Wenn – wie es hier bei dem ecuadorianischen Recht der Fall ist – das gewählte ausländische Heimatrecht

keine namensrechtliche Regelung für Lebenspartner beinhaltet, ist eine Substitution durch die Ehenamensregeln des gewählten Rechts zu prüfen. (Münchener Kommentar – Coester, BGB, 4. Auflage, 2006, Art. 17b EGBGB, Rnr. 69).

Wenn demnach grundsätzlich auf Lebenspartner über Art. 17b Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 2 EGBGB ehenamensrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen können, kann dies doch nur dann der Fall sein, wenn es sich hierbei um Regeln handelt, die für Mann und Frau gleichermaßen gelten. Soweit das gewählte Recht für die Frau in der Ehe eine andere Namensführung als für den Mann vorsieht, was im ecuadorianischen Recht der Fall ist, kommt die Anwendung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen dieses Rechts auf die Lebenspartner nicht in Betracht. Lebenspartner wären sonst besser gestellt als Eheleute, für die es eine Option, aus namensrechtlicher Sicht die Rolle des Mannes oder der Frau einzunehmen, nicht gibt.

In Ecuador führen Eheleute ihre vor der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Die Frau kann aber ihrem Namen den Namen des Ehemannes mit vorangestellter Präposition „de“ hinzufügen (Art. 82 Ley de Registro Civil Identificacion y Cedulacion; Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Ecuador, III A 8). Für den Mann gibt es diese Möglichkeit nicht.“

Darüber hinaus ist rechtlich zu klären, ob und in welchem Umfang Ehenamensregelungen eines anderen Staates im Wege der Rechtswahl analog auch für Lebenspartnerschaftsnamen in Anspruch genommen werden können, wenn dieser Staat weder Lebenspartnerschaften noch entsprechende Namensregelungen kennt. Die Klärung dieser Frage ist entscheidungsrelevant, denn wäre eine analoge Wahl der Ehenamensregelungen zulässig, würde sich die Frage nach dem Bestandsschutz nicht mehr stellen.

4. Falls 1. und 2. ja: Wie verträgt sich das Verhalten des Senats von Berlin mit dem Sinn seiner erklärten Selbstverpflichtung (Richtlinien der Regierungspolitik, Zi. 24 Abs. 4), bestehende Ungleichbehandlungen von Ehe und Lebenspartnerschaft im landesrechtlichen Zugriffsbereich mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu überprüfen?

Zu 4.: Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Klärung offener Rechtsfragen gegen die zitierte Selbstverpflichtung verstoßen könnte, dient sie doch letzten Endes der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für den angesprochenen Personenkreis.

Berlin, den 05. März 2010

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2010)